Ä2 Begründung - B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Antragsteller*in: Fraktion BÜNDNISDIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Änderungsantrag zu A17

Von Zeile 3353 bis 3355:
der Zahlungspflicht entspricht der Zahlung nach dem Höchstwert gemäß § 6 EEG. Die Zahlung berechnet sich anhand der tatsächlich ~~eingespeisten~~erzeugten Strommenge gemäß § 6 EEG. Durch die Zahlungspflicht wird gewährleistet, dass Gemeinden angemessen

Von Zeile 3373 bis 3378:
Das Letztentscheidungsrecht über die Beteiligungsform nach ~~Absatz~~Absätzen 1 und 2 liegt grundsätzlich ~~beim Anlagenbetreiber~~bei der Gemeinde. Dieser~~r~~ sollte aus einem Portfolio an in erster Linie unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen Beteiligungsoptionen das für das Projekt und die Situation vor Ort passende Instrument wählen können. ~~Die beteiligten Standortgemeinden sind jedoch vorab damit zu befassen~~Sie tritt hierfür mit Vorhabenträger in einen Verhandlungsprozess nach § 8 ein.

Von Zeile 3411 bis 3414:
~~Die Zahlungsverpflichtung entsteht unmittelbar aus dem Gesetz. Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist grundsätzlich entbehrlich. Die Betreiber hat die Gemeinde allerdings über das Entstehen der Verpflichtung zu informieren. Dies soll dazu dienen, die Erfüllung der Verpflichtung zu vereinfachen.~~

Die Vorhabenträger informieren die berechtigten Gemeinden und damit auch berechtigten Bürgerinnen und Bürger zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem das Vorhaben ausgereift und die Umsetzung wahrscheinlich ist.

Von Zeile 3416 bis 3420:
~~Der Absatz 2 gestaltet die Angebotserstellung nach § 5 Absatz 3 näher aus.~~

~~Zu Absatz 3~~

Um den individuellen Gegebenheiten bestmmöglich Rechnung zu tragen, liegt da Recht des ersten Vorschlages für die Beteiligungsmodelle bei den Gemeinden. Diese nehmen auch stellvertretend für ihre berechtigten Bürgerinnen und Bürger das Verhandlungsmandtat wahr, da es nicht zweckmäßig ist, wenn der Vorhabenträger mit zahllosen Privatpersonen in Verhandlungen eintreten muss.

~~Das Angebot zur Beteiligung der Bürger*innen soll den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Information und der Zugang zur~~Zu Absatz 3
Der Verhandlungsprozess soll genügend Zeit für eine gute Verhandlung lassen. Die Informationen und der Zugang zu Beteiligung soll möglichst umfassend geschehen und keine Barrieren aufbauen.

Von Zeile 3422 bis 3431:
~~Absatz 4 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteilung grundsätzlich befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden. Dies hat so lange zu erfolgen, bis die Zahlungsverpflichtung durch Außerbetriebnahme der Anlage erlischt.~~

~~Zu Absatz 5~~

~~Absatz 5 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverpflichtung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürger*innen gezahlt werden soll. Kommt es aus Gründen, die der~~

~~Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.~~

Wird in den Verhandlungen kein Ergebnis erzielt oder verweigert sich eine Seite vollständig, existiert mit der Regelung in Absatz 4 eine Rückfalloption. Die direkte Beteiligung für Bürger entfällt, dafür erhöhr sich jedoch die Zahlung an die Gemeinde auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, wie nach erfolgreicher Verhandlung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde das Angebot zur Beteiligung den berechtigten Personen bekannt gemacht wird.

Von Zeile 3433 bis 3436:
~~Die Information der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der Informationen auf der Transparenzplattform.~~

~~Zu Absatz 7~~

Absatz 6 regelt, dass Angebote zur finanziellen Beteiligung grundsätzlich befristet sein können, sofern sie nach Ablauf der Befristung erneuert werden. Um eine gewissen Planungssicherheit zu erhalten und ausufernde Beteiligungsrunden zu vermeiden, exitiert eine Mindestbefristungsdauer

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Summe der Zahlungsverplfichtung von 0,1 Cent pro Kilowattstunde aus dem Angebot stets vollständig an die Bürgerinnen und Bürger gezahlt werden soll. Kommt es aus Gründen, di der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, dazu, dass dies nicht vollständig möglich ist, so ist der verbleibende Betrag aus der Zahlungsverpflichtung an die Gemeinde zu zahlen.

Zu Absatz 8
Die Informationen der zuständigen Behörde dient zur Bereitstellung der Informationen auf der Transparenzplattform.

Zu Absatz 9
Damit den Beteiligten eindeutig bekannt ist, ab wann die Zahlungsverpflichtung startet, informiert der Vorhabenträger die Gemeinde über die Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage.

Zu Absatz 10